

BELOG Betonlogistik GmbH & Co. KG



Liebigstraße 2 • 75210 Keltern-Ellmendingen
Tel. (0 72 36) 93 26 - 0 • Fax. (0 72 36) 93 26 29
Email: Beton@Belog.de • Internet: www.Belog.de

2 Tage vor
Bedarf bestellen!



Betonpumpen Vermietung Preisliste 4/2018

Gültig ab 1. Januar 2018



TransportBetone

Es kommt drauf an, was man draus macht.



Mietpreise für Betonpumpen mit Verteilermasten (gültig ab 1. Januar 2018)

Reichhöhe bis ca. Reichweite bis ca.				Schlauch- Pumpe	24m 21m	32m 28m	36m 32m	42m 38m	52m 48m	58m 54m	
Preisstaffel / Nutzungspreise je Einsatz				alle Preise in €							
Fördermenge	0,0	- 8,0 cbm	je Einsatz	265,00	265,00	370,00	460,00	560,00	950,00	1150,00	
	bis	16,0 cbm	je Einsatz	310,00	310,00	410,00	490,00	580,00	950,00	1150,00	
	bis	24,0 cbm	je cbm	19,00	19,00	19,50	510,00	600,00	950,00	1150,00	
	bis	50,0 cbm	je cbm	18,00	18,00	19,00	20,00	22,00	26,00	1150,00	
	bis	80,0 cbm	je cbm	17,00	17,00	18,00	19,00	21,00	25,00	27,00	
	bis	110,0 cbm	je cbm	16,50	16,50	17,00	18,00	20,50	24,50	26,50	
	bis	160,0 cbm	je cbm	16,00	16,00	16,50	17,50	20,00	24,00	25,00	
	bis	250,0 cbm	je cbm	15,50	15,50	16,50	17,00	19,50	23,50	24,50	
	über	250,0 cbm	je cbm	15,00	15,00	16,00	16,50	19,00	23,00	24,00	
Einsatzpauschale zum Auf- und Abbau von Rohr / Schlauchleitung bei mehr als 12 lfdm. Rohr- oder Schlauchleitung				je Einsatz	95,00						
Mindestrechnungsbetrag (ohne Sonderleistung)					265,00	265,00	370,00	460,00	560,00	950,00	1150,00

Sonderleistungen und Zuschläge:

Reinigung der Pumpe inkl. Betonent- sorgung, falls die Reinigung auf der Baustelle nicht möglich	pauschal	110,00	110,00	125,00	145,00	165,00	190,00	230,00
Rohr- oder Schlauchleitung DN 65 (DN 65 nur 16 mm Größtkorn)	lfdm.	5,50	5,50	5,50	5,50	5,50	5,50	5,50
	DN 85/100 lfdm.	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00
	DN 125 lfdm.	6,50	6,50	6,50	6,50	6,50	6,50	6,50
Zuschlag ohne bauseitigem Hilfspersonal	lfdm.	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
Reduzierung/zusätzlicher Bogen	Stck.	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00
Standortwechsel der Pumpe innerh. Baustelle	Stck.	80,00	80,00	90,00	100,00	125,00	150,00	175,00
Mindestpumpmenge je Std.	cbm / Std.	15	15	15	20	25	25	35
Mietzeitberechnung erfolgt bei Unterschreitung der Mindestpumpmenge je Std. (Berechnungszeitraum Besteller Pumpbeginn bis Abfahrt Baustelle + Aufbauzeit 30 min.)	Std.	160,00	160,00	230,00	260,00	300,00	450,00	550,00
Vergebliche An- und Abfahrt; (bzw. Kurzfr. Absage eines Auftrages < 24 Std. vor Pumpbeginn)	Auftrag	265,00	265,00	370,00	460,00	560,00	950,00	1150,00
Zuschlag Sonderbeton (Beton mit Splitt, Stahlfasern, Schwerbeton oder > C45/55)	cbm	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
Miete Betonverteiler		- Preis auf Anfrage-						
Transport von Rohrleitung		- nach Aufwand -						

Allen vorstehenden Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Es gelten ausschließlich unsere auf der Rückseite abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten.

Zeitzuschläge und technische Daten der Betonpumpen



Arbeitszeitzuschläge:

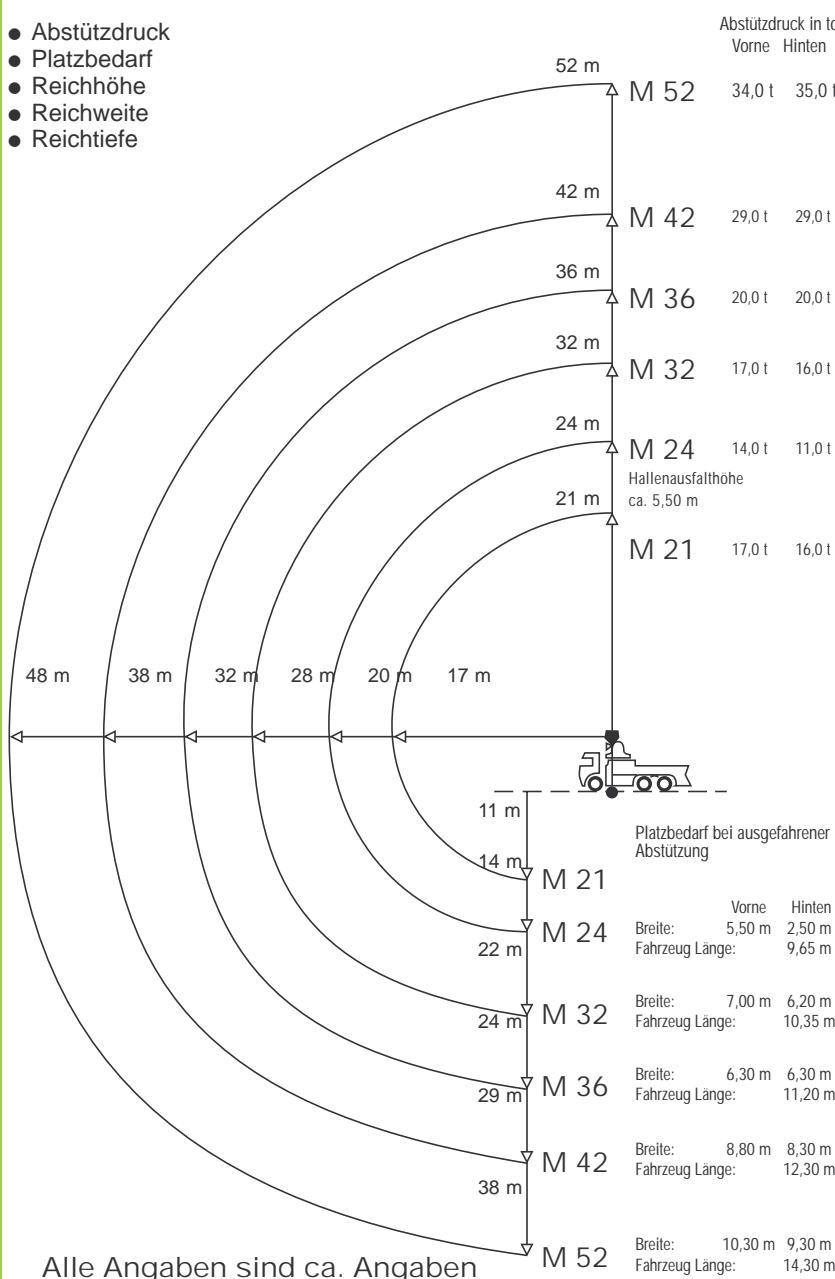
Zuschlag für Samstag von 6 - 12 Uhr	30,00 €/ Std.
Zuschlag für Samstag von 12 - 20 Uhr	45,00 €/ Std.
Abendzuschlag von 17 - 20 Uhr	45,00 €/ Std.
Nachtzuschlag von 20 - 6 Uhr	50,00 €/ Std.
Zuschlag für Sonn- und Feiertage	- Preis auf Anfrage -

Notwendige Genehmigungskosten werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

Preise Fahrmischerpumpe bitte der Staffel M24 entnehmen. Transportkapazität 4 cbm Transportbeton.

Technische Daten:

- Abstützdruk
- Platzbedarf
- Reichhöhe
- Reichweite
- Reichtiefe



Bemerkungen:

- Der Pumpeneinsatz setzt folgende bauseitigen Leistungen voraus:
- Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort (gemäß umseitigen Bedingungen).
 - Genügend Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von Rohr/Schlauchleitungen.
 - Der Auftraggeber hat notwendige behördliche Genehmigungen für Straßen- und Gehwegsperrungen rechtzeitig zu beantragen.
 - Bei Rohr/Schlauchleitungen: Beistellung von 2 Sack Zement und eines Behälters zum Herstellen einer Schmiermischung oder Schmiermischung aus Transportbetonwerk.
 - Wasseranschluß auf der Baustelle bis zur Pumpe erforderlich.
 - Auf ausreichenden Abstand zu Hochspannungsleitungen ist zu achten.
 - Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitungen sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle.
 - Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden - auch nicht für evtl. Umweltfolgeschäden - aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.
 - **Im Spritzbereich der Pumpe, des Auslegers und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Teile abgestellt sein. Fassaden und Hauswände sind besonders zu schützen.**
 - Wartezeiten auf der Baustelle werden zum o. a. Stundenmietsatz abgerechnet
 - Baustellenbesichtigungen durch einen unserer Mitarbeiter im Auftragsfalle kostenlos, andernfalls gegen Berechnung von 50 €/ Std.
 - Bei steigenden Energiekosten behalten wir uns vor, diese weiterzugeben. Diesel- und Ölpreisbasis: Januar 2018
 - Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich daher netto (d. h. kein Skontoabzug) zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
 - Nur Beton ab **Festigkeitsklasse C 16/20** mit Konsistenz **F3** ist pumpfähig.
- Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes sind die umseitigen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten". Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bestehenden Listen und Vereinbarungen ihre Gültigkeit.

Allen vorstehenden Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Es gelten ausschließlich unsere auf der Rückseite abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Vermietung von Betonfördergeräten, Mischfahrzeugen, Radladern, Kranwagen usw.

(kurz: "Arbeitsmaschinen" bezeichnet)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle Vermietungen von Arbeitsmaschinen nebst Zubehör ausschließlich. Sie gelten sinngemäß auch für Verträge anderer Art, insbesondere für Dienst-, Werk- und Dienstverschaffungsverträge sowie für gemischte Verträge, zwischen uns und unserem Vertragspartner, dem Mieter.
- (2) Im Einzelfall davon abweichende Vereinbarungen oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir ihrer Geltung schriftlich zugestimmt haben.
- (3) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Mieter, selbst wenn sie dann im Einzelfall nicht ausdrücklich erwähnt sind.

§ 2 Angebot

- (1) Angebote sind freibleibend und unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Sie erhalten Verbindlichkeit nur durch unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung oder durch Erbringung der Leistung.
- (2) Für die richtige Auswahl der Arbeitsmaschinen ist allein der Mieter verantwortlich. Eine Beratung durch uns findet nicht statt, es sei denn, dies wäre schriftlich vereinbart. Deshalb haften wir auch nicht für die Folgen die aus dem Einsatz einer ungeeigneten Arbeitsmaschine resultieren.

§ 3 Pflichten des Vermieters

- (1) Wir verpflichten uns dem Mieter den Gebrauch der Arbeitsmaschine während der Mietzeit zu gewähren. Die Mietzeit beginnt, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport von diesem; bei Meinungsverschiedenheiten ist die Tachoscheibe unseres Fahrzeugs maßgebend.
- (2) Vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen werden möglichst eingehalten. Im Falle der Nichteinhaltung kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn er zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene, mindestens 2 Arbeitstage betragende, Nachfrist gesetzt hat. Das Gleiche gilt bzgl. des Rechtes Schadensersatz zu verlangen. Soweit uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs für die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Mieter in diesem Falle nicht zu.
- (3) Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen oder Verkehrsstörungen, und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der Arbeitsmaschine abhängig ist, z.B. Ausfall von Versorgungsanlagen, nicht von uns verschuldete Schäden an der Arbeitsmaschine oder ihres Transportfahrzeugs, die vor oder während der Mietzeit auftreten. Den Nachweis dafür, dass uns am Auftreten eines Schadens an der Arbeitsmaschine ein Verschulden nicht trifft, führen wir dadurch, dass wir die turnusmäßige Wartung der Arbeitsmaschinen unter Beweis stellen. Wird die Durchführung des Vertrags infolge eines solchen Umstandes für den Mieter unzumutbar, kann er vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Eine Gewährleistung für die Güte der mit der Arbeitsmaschine beförderten Baustoffe, Materialien usw. übernehmen wir nicht.
- (5) Sonstige Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, unseren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung und/oder aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen; es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder es handelt sich um die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung (Kardinalpflicht).
- (6) Abs. 5 gilt ferner nicht für den Ersatz an Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

§ 4 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, uns den vereinbarten Mietzins zu entrichten sowie die Arbeitsmaschinen pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Die Weisungen unseres Personals sind unbedingt einzuhalten.
- (2) Der Mieter hat alle für die Ingebrauchnahme und den Gebrauch notwendigen Maßnahmen zu treffen: So hat er etwa erforderliche behördliche Genehmigungen des Gebrauchs der vermieteten Arbeitsmaschine, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigsperrungen, rechtzeitig einzuholen; er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Arbeitsmaschine eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg (Lastwagen bis 40 Tonnen) voraus. Der Mieter hat ferner dafür zu sorgen, dass die bauseits zu stellenden Gerätschaften wie z.B. Bau-, Schalungs- und Gerüsteile der zu erwartenden Beanspruchung, z.B. der Förderung von Transportbeton, standhalten. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden. Eine Pflicht zur Untersuchung derartiger Gerätschaften besteht für uns allerdings nicht.
- (3) Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine ausreichende Wasserentnahme zur Reinigung der Arbeitsmaschinen, z.B. das Reinigen von Betonpumpen und Rohrleitungen, ermöglicht; er hat ferner Personal bereitzuhalten, das in der Lage ist, bei Anleitung durch unseren Beauftragten, den Auf- und Abbau der vermieteten Arbeitsmaschine durchzuführen sowie eine maximale Arbeitsleistung zu gewährleisten. Schließlich hat der Mieter in ausreichendem Maße Hilfsstoffe, wie z.B. Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen von Betonfördergeräten, sowie einen Platz zum Reinigen der Geräte und Zubehöriteile, der Fahrzeuge sowie zum Ablegen von Material, z.B. zum Ablegen von Betonresten, auf oder an der Baustelle, nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften, bereitzuhalten. Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Personen, Fahrzeugen, Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.
- (4) Der Mieter hat dafür einzustehen, dass die mit den Arbeitsmaschinen zu befördernden Materialien, z.B. der zu fördernde Beton, überhaupt förderbar ist. Er haftet für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf.
- (5) Unterbleibt die von uns geschuldete Vermieterleistung infolge eines Umstandes, den der Mieter zu vertreten hat, so schuldet uns der Mieter gleichwohl den vereinbarten Mietzins. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes wird hierdurch nicht berührt, d.h. er hat uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrags durch ihn gestanden wären.

§ 5 Sicherungsrecht

- (1) Der Mieter tritt uns zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen gegen ihn, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen mögen, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Vertrag, bei dessen Ausführung die Arbeitsmaschine eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung, ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an.
- (2) Im Falle des Verzuges des Mieters hat er uns auf unser Verlangen die abgetretenen Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekanntzugeben, mit der Aufforderung bis zur Höhe unserer Ansprüche an uns zu

zahlen. Wir sind jedoch ebenfalls berechtigt auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung in Kenntnis zu setzen und die Forderungen einzuziehen. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seine Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesen ein Abtretungsverbot vereinbaren.

- (3) Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns außerdem alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Mieter.
- (4) Für den Fall, dass der Mieter gegenüber seinem Vertragspartner eine Forderung erwirbt, die neben dem Einsatz der gemieteten Arbeitsmaschinen auch andere Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung, mit allen Nebenrechten in Höhe des Werts unserer Forderung mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Ansprüche, ab.
- (5) Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- (6) Der Wert unserer Leistung entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zzgl. 20 %. Übersteigt der Wert der uns vom Mieter gewährten Sicherheiten diesen Wert nicht nur vorübergehend, so sind wir auf Verlangen des Mieters in diesem Umfang zur Freigabe von Sicherheiten, die wir im Einzelnen bestimmen, verpflichtet. Maßgebend für die Ermittlung der Höhe der Sicherheit ist bei Forderungen der Nominalwert.

§ 6 Mietzins und Zahlungsbedingungen

- (1) Maßgebend ist, soweit nicht anderes vereinbart wurde, unsere jeweils bei Vertragsabschluss aktuelle Preisliste. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und seiner Ausführung unsere Selbstkosten z.B. für Personal, Betriebsstoffe, Ersatz- und Verschleißteile, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berechtigen.
- (2) Die Regelung über die Preisanpassung in Abs. 1 gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann i.S. des HGB, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss, außerhalb von Dauerschuldverhältnissen, erfolgen soll. Bei einer Mietpreiserhöhung nach dieser Zeit, die den zunächst vereinbarten Preis um mehr als 10 % übersteigt, hat der Mieter das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Zuschläge für das Zurverfügungstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden für jeden Einzelfall besonders vereinbart.
- (4) Rechnungen sind, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, in Euro sofort nach Empfang zu zahlen.
- (5) Verzugsbeginn richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dessen ungeachtet sind wir aber auch berechtigt, vor Ablauf der 30-Tages-Frist des § 286 Abs. 3 BGB zu mahnen.
- (6) Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe des von uns gezahlten Kontokorrentzins berechnet, mindestens jedoch in der gesetzlich geregelten Höhe. Für das zweite und jedes weitere Mahnschreiben berechnen wir eine Kostenpauschale von 4,00 € dem Mieter bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis über einen geringeren Kostenaufwand zu führen.
- (7) Sollten im Einzelfall dem Mieter Zahlungsziele eingeräumt oder Stundungen gewährt sein, sind derartige Zusagen hinfällig, sobald er mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt oder ein außergerichtliches Schuldenregulierungsverfahren eingeleitet ist, oder uns sonst Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Mieters erheblich zu mindern geeignet sind. Wir können entgegengenommene Wechsel zurückgeben und sofortige Zahlung verlangen.
- (8) Wechsel und Schecks werden nur im Falle besonderer vorheriger Vereinbarung, und nur erfüllungshalber, entgegengenommen. Eine Stundung der Forderung ist hierin nicht zu sehen.
- (9) Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung durch den Mieter mit/wegen Gegenansprüchen, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch, oder der das Zurückbehaltungsrecht begründende Anspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Wir sind berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche des Mieters aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, auch bei unterschiedlicher Fälligkeit.
- (10) Ist der Mieter Kaufmann i.S. des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Rechnungen zu tilgen, so bestimmen wir auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. Etwaige Leistungsbestimmungen des Mieters binden uns nicht. Im Übrigen werden Teilzahlungen des Mieters gemäß § 367 Abs. 1 BGB verrechnet.
- (11) Forderungen, gleich welcher Art, die dem Mieter uns gegenüber zustehen, dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.
- (12) Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, noch ausstehende Vermieterleistungen zurückzuhalten, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Ebenso steht uns das Recht zu Schadensersatz zu fordern und den Vertrag zu kündigen.
- (13) Unsere Angestellten sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur auf Grund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.
- (14) Am Fälligkeitstage ist bei Beanstandungen der Betrag zu zahlen, der auf den nicht beanstandeten Teil der Leistung entfällt.

§ 7 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern und/oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich Deutsches Recht, insbesondere das BGB.
- (2) Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Arbeitsmaschinen ist deren Aufstellungsort, für die Erfüllung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung.
- (3) Bei Geschäften mit Kaufleuten i.S. des HGB ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, der Sitz unserer Verwaltung.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, oder sich eine Lücke herausstellen, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Der unwirksame Teil oder die Lücke wird im Wege der Auslegung durch eine zulässige Regelung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung bzw. der Lücke weitestgehend entspricht bzw. am ehesten zu dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis führt. Sollte dies nicht möglich sein, so treten an die Stelle der unwirksamen Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesetzlichen Vorschriften.